

Bundessozialgericht
- 5 RKn 1/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen: 1) und 2).

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 1980
ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Revisionen des Klägers und der Beigeladenen zu 1) gegen
das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 17. Oktober 1978 werden zurückgewiesen, soweit
der Kläger danach verpflichtet ist, den Beigeladenen zu 2)
für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1969 in der
knappschaftlichen Rentenversicherung nachzuversichern.

Im übrigen wird das angefochtene Urteil aufgehoben und der
Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beigeladene zu 2) (Versicherter) für die Zeiten seines Dienstes als Bergreferendar und Bergassessor in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist, oder ob das klagende Land den Versicherten zutreffend in der Rentenversicherung der Angestellten nachversichert hat.

Der Versicherte entrichtete bis November 1964 für insgesamt 84 Kalendermonate Pflichtbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bergreferendar ernannt. In der Zeit vom 28. August 1967 bis zum 31. Dezember 1969 war er nach bestandener großer Staatsprüfung für den höheren Dienst im Bergfach im Beamtenverhältnis auf Probe bei verschiedenen Bergbehörden tätig. Aufgrund seiner anschließend aufgenommenen Beschäftigung als Angestellter des Gesamtverbandes des Deutschen Steinkohlenbergbaues ist er in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Nachdem das klagende Land den Versicherten für die Dauer der Beschäftigung als Beamter im Landesdienst bei der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) nachversichert hatte, forderte die Beklagte für dieselbe Zeit mit Bescheid vom 29. Mai 1973 von dem klagenden Land die Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 4. Januar 1974 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 1. April 1977 die angefochtenen Bescheide aufgehoben, weil die Beklagte nicht befugt gewesen sei, die Beitragsforderung gegenüber dem klagenden Land als einem Träger öffentlicher Gewalt durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 17. Oktober 1978 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Beklagte habe dem klagenden Land gegenüber die Beitragsforderung durch Verwaltungsakt geltend machen können. Der öffentlich-rechtliche Dienstherr unterliege wie jeder andere Arbeitgeber bei der Anforderung von Beiträgen der Entscheidungsgewalt des Rentenversicherungsträgers. Die Nachversicherung des Versicherten sei für die streitige Zeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen. Zwar enthalte das Reichsknappschaftsgesetz (RKG) keine ausdrückliche Regelung, jedoch sei dem § 1232 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und dem § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) der Grundsatz zu entnehmen, daß die Nachversicherung in dem Versicherungszweig durchzuführen sei, in welchem ohne die besonderen Merkmale der Versicherungsfreiheit Versicherungspflicht bestanden hätte. Das sei im vorliegenden Fall die knappschaftliche Rentenversicherung.

Das klagende Land und die beigeladene BfA haben dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie sind der Ansicht, die Nachversicherung sei zutreffend in der Angestelltenversicherung durchgeführt worden. Da das Recht der knappschaftlichen Rentenversicherung einerseits keine dem § 1232 RVO und § 9 AVG entsprechende umfassende Regelung der Nachversicherung enthalte und andererseits in § 29 Abs 2 RKG und § 159 Abs 2 RKG sowie in Art 2 § 26a des Gesetzes zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnVNG) Einzelfälle der Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung geregelt seien, müsse auf den Willen des Gesetzgebers geschlossen werden, in anderen als den ausdrücklich geregelten Fällen die Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung auszuschließen.

Das klagende Land beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben
und das Urteil des Sozialgerichts
Düsseldorf vom 1. April 1977 wieder
herzustellen.



- 4 -

Die beigeladene BfA beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Berufung der Beklagten gegen
das Urteil des Sozialgerichts
Düsseldorf vom 1. April 1977 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revisionen seien unbegründet.

Der beigeladene Versicherte ist im Revisionsverfahren nicht vertreten und hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässigen Revisionen des klagenden Landes und der beigeladenen BfA sind unbegründet, soweit sie die Verpflichtung des klagenden Landes zur Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1969 betreffen. Soweit sie sich gegen die Verpflichtung des klagenden Landes zur Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung für die Zeit vor dem 1. Januar 1968 wenden, sind sie insofern begründet, als sie zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht führen, weil die festgestellten Tatsachen zur abschließenden Entscheidung nicht ausreichen.

Mit dem Berufungsgericht und im Gegensatz zur erstinstanzlichen Entscheidung ist davon auszugehen, daß die Beklagte ihre Forderung zur Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen dem klagenden Land gegenüber in der Form eines Verwaltungsaktes geltend machen durfte. Soweit ein Träger hoheitlicher Gewalt von einem Versicherungsträger in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber und Beitrags-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schuldner in Anspruch genommen wird, unterliegt er wie jeder andere Arbeitgeber und Beitragsschuldner der Entscheidungsbefugnis des Versicherungsträgers. Davon ist auch die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) als selbstverständlich ausgegangen (vgl. BSGE 12, 65, 68; 30, 230, 233; 41, 237, 238 = SozR 5910 § 90 Nr 2; 45, 296, 298 = SzR 2200 § 381 Nr 26).

Darüber besteht unter den Beteiligten ebensowenig Streit wie darüber, daß für den Versicherten durch sein unversorgtes Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bei dem klagenden Land der Nachversicherungsfall eingetreten ist. In der streitigen Zeit war der Versicherte als Beamter bei verschiedenen Bergbehörden sowohl nach § 29 Abs 1 Nr 1 iVm § 1 Abs 1 Nr 2 Buchst b RKG in der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch nach § 6 Abs 1 Nrn 2 und 3 des AVG und § 1229 Abs 1 Nrn 2 und 3 der RVO in den übrigen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Da er ohne den Beamtenstatus versicherungspflichtig gewesen wäre, entstand mit seinem unversorgten Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis die sich aus § 9 Abs 1 AVG (= § 1232 RVO) ergebende Verpflichtung des klagenden Landes als seines Arbeitgebers zur Nachversicherung und zur entsprechenden Entrichtung von Beiträgen an den zuständigen Versicherungsträger. Zweifelhaft kann nur sein - und nur das ist unter den Beteiligten streitig - in welchem Versicherungszweig die Nachversicherung durchzuführen ist, welcher Versicherungsträger also den Anspruch auf die Nachversicherungsbeiträge hat.

Das Fehlen einer dem § 9 AVG und dem § 1232 RVO entsprechenden Vorschrift im RKG steht der Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht entgegen. Mit seinem Schweigen über die Nachversicherung der unversorgt ausscheidenden Beamten im RKG hat der Gesetzgeber für diesen Personenkreis die Nachversicherung weder in der knappschaftlichen Rentenversicherung noch generell ausschließen wollen. Das RKG enthält vielmehr insoweit eine Regelungslücke, die nach dem in § 9 Abs 1 AVG und § 1232 Abs 1 RVO erkennbaren Plan des



- 6 -

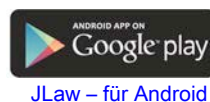
Gesetzgebers und dem in diesen Vorschriften enthaltenen Grundgedanken dahin zu schließen ist, daß die Nachversicherung in dem Versicherungszweig durchgeführt wird, in dem Versicherungspflicht bestanden hätte, wenn der Versicherte nicht wegen seines Beamtenstatus versicherungsfrei gewesen wäre (vgl hierzu BSG - Urteil vom 29.5.1969 in SozR Nr 1 zu Art 4 § 10 EGRKG-Saar).

Der Gesetzgeber hat zwar die schon vorher in § 29 Abs 2 RKG enthaltene Sonderregelung für die Nachversicherung von Soldaten durch § 159 Abs 2 RKG idF des Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft (BKneG) vom 28. Juli 1969 (BGBl I, 974) ergänzt und die Nachversicherung für Bedienstete der Bundesknappschaft ebenso ausdrücklich geregelt wie in Art 2 § 26a KnVG idF des BKneG die Nachversicherung für Bedienstete der früheren selbständigen Knappschaften. Dem kann jedoch nicht die Absicht des Gesetzgebers entnommen werden, die unter keine dieser nachträglich eingefügten Vorschriften fallenden Beschäftigten der Bergbehörden grundsätzlich von der Nachversicherung auszunehmen. Insoweit sind einleuchtende Gründe für eine unterschiedliche Behandlung zu den ausdrücklich geregelten Nachversicherungsfällen nicht erkennbar. Vielmehr besteht für diese Bediensteten in den Fällen des unversorgten Ausscheidens aus versicherungsfreier Tätigkeit das gleiche Schutzbedürfnis für eine soziale Sicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung. Der unvollständigen Regelung der Nachversicherung im Knappschaftsrecht und in den Vorschriften über die Nachversicherung in den anderen Versicherungszweigen (§ 9 AVG, § 1232 RVO) ist der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, daß unversorgt ausscheidende Beamte, die nur wegen ihres Beamtenstatus und der dadurch zunächst garantierten Versorgung für den Fall der Dienstunfähigkeit und des Alters versicherungsfrei waren, nicht ohne Versicherungsschutz bleiben sollen, wenn wegen ihres Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis die Versorgungsgarantie nicht mehr besteht. Sie sollen dann versicherungsrechtlich in den Stand versetzt werden, in dem sie sich ohne die Versicherungsfreiheit befunden hätten. Sie sind also nachträglich zu versichern, wenn sie ohne den Beamtenstatus und der dadurch bedingten Versicherungsfreiheit versicherungspflichtig gewesen wären.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aus diesem Grundsatz ergibt sich gleichzeitig die Antwort auf die Frage, in welchem Versicherungszweig der unversorgt ausscheidende Beamte nachzuversichern ist. Sämtlichen ausdrücklichen Vorschriften über die Nachversicherung (insbesondere § 9 AVG, § 1232 RVO, § 159 Abs 2 RKG, Art 2 § 26a KnVNG) ist gemeinsam, daß die Nachversicherung in dem Versicherungszweig durchzuführen ist, in dem die Versicherungspflicht ohne den die Versicherungsfreiheit begründenden Beamtenstatus bestanden hätte. Aus § 159 Abs 2 RKG und Art 2 § 26a KnVNG kann entgegen der von den Revisionen vorgetragenen Ansicht nicht entnommen werden, daß nur der in diesen Vorschriften genannte Personenkreis in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist. Bei der Behandlung des BKnEG ist der Gesetzgeber - wie schon vorher der erkennende Senat in dem zitierten Urteil vom 29. Mai 1969 - zu der Erkenntnis gelangt, daß die Nachversicherung im RKG nur unvollständig geregelt ist (Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf des BKnEG, BT-Drucks V/3749 Seite 21). Die auf Vorschlag des Bundesrates in das Gesetz aufgenommene Vorschrift über die Nachversicherung der Beschäftigten der Bundesknappschaft beschränkt ihre Wirkung nach der beigegebenen Begründung ausdrücklich auf diesen Personenkreis. Für die auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates (BT-Drucks V/3749 Seite 22 zu 2.) zurückgehende ergänzende Regelung des Art 2 § 26a KnVNG gilt das gleichermaßen. Der Gesetzgeber wollte also mit dem Erlass des BKnEG weder eine umfassende Regelung der Nachversicherung für das Knappschaftsrecht schaffen noch war beabsichtigt, die Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung für einen anderen Kreis von Beschäftigten als diejenigen der neuerrichteten Bundesknappschaft und der früheren selbständigen Knappschaften gesetzlich zu ordnen. Dazu hat die Regelung über die Errichtung der Bundesknappschaft keinen Anlaß geboten. Deshalb findet sich auch kein Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber durch das Unterlassen weitergehender gesetzlicher Regelungen den Ausschluß der im Beamtenverhältnis bei den Bergbehörden beschäftigten Personen von der Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung in seinen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Willen aufgenommen hat. Der Gesetzgeber ist vielmehr von dem Prinzip, daß die Nachversicherung in dem Versicherungszweig durchzuführen ist, in dem der Beschäftigte ohne die besonderen Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit versicherungspflichtig gewesen wäre, als einem auch für das Recht der knappschaftlichen Rentenversicherung uneingeschränkt geltenden Grundsatz ausgegangen. Das hat er deutlich zum Ausdruck gebracht, indem er gegen den Widerstand der Bundesregierung, die eine Nachversicherung der Beamten der Bundesknappschaft in der knappschaftlichen Rentenversicherung aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Beamten der übrigen Versicherungsträger ausschließen wollte (BT-Drucks V/3749 Seite 22 zu 2.), unter Berufung auf diesen Grundsatz (BT-Drucks V/4237 Seite 2 zu § 158) die Nachversicherungsregelung des § 159 Abs 2 RKG als Gesetz beschlossen hat.

Bei der Anwendung des richtig erkannten Grundsatzes über die Nachversicherung hat das Berufungsgericht jedoch nicht hinreichend beachtet, daß nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen während der versicherungsfreien, nun der Nachversicherung zugrunde zu legenden Beschäftigungszeiten zu prüfen ist, in welchem Versicherungszweig der Versicherte ohne den die Versicherungsfreiheit begründenden Beamtenstatus versicherungspflichtig gewesen wäre. Diese Frage läßt sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1969 abschließend beantworten; für die Zeit vorher fehlen die notwendigen Tatsachenfeststellungen.

Nach § 29 Abs 1 Nr 1 RKG iVm § 1 Abs 1 Nr 2 Buchst b RKG idF des am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen Art 1 § 3 Nr 1 Buchst a des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl I, 1259, 1265) genügte es von diesem Zeitpunkt an für die knappschaftliche Versicherungspflicht der nichtbeamteten Bediensteten bei Berg- und Oberbergämtern, wenn sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung 60 Kalendermonate in diesem Versicherungszweig versichert waren. Der Versicherte hat diese Voraussetzungen nach den für den erkennenden Senat bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts erfüllt, so daß er für die Zeit vom



1. Januar 1968 an ohne den die Versicherungsfreiheit begründenden Beamtenstatus in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre, was zur Folge hat, daß die Nachversicherung ebenfalls in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen ist.

Für die vorangegangene Zeit vor dem 1. Januar 1968 steht nicht fest, in welchem Versicherungszweig die Versicherungspflicht ohne den die Versicherungsfreiheit begründenden Beamtenstatus bestanden hätte. Da der Versicherte vor Beginn seiner Tätigkeit bei den Bergbehörden nicht für 180 Kalendermonate Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet hatte, wäre er nach der hier anzuwendenden früheren Fassung des § 1 Abs 1 Nr 2 Buchst b RKG als Beschäftigter der Bergbehörden nur dann in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen, wenn er während einer vorangegangenen Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung mindestens 60 Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hätte. Das angefochtene Berufungsurteil enthält aber keine Tatsachenfeststellung zu der Art der vom Versicherten in der Zeit bis zum 30. November 1964 verrichteten Tätigkeit. Das Berufungsgericht wird diese notwendigen Feststellungen nachzuholen haben. Ergibt sich dabei, daß der Versicherte mindestens 60 Monate lang Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat, so ist die Nachversicherung auch für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 1967 in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen, während sie im anderen Falle mit Recht in der Angestelltenversicherung durchgeführt worden ist.

Der Rechtsstreit war also lediglich insoweit entscheidungsreif, als er die Nachversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1969 betrifft. Insoweit hat der Senat die unbegründeten Revisionen des klagenden Landes und der beigeladenen BfA zurückgewiesen. Im übrigen - soweit der Rechtsstreit die Nachversicherung für die Zeit vor dem 1. Januar 1968 betrifft - hat er das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)